

im mindesten darauf ankommt, daß das Kind bereits mit dem Gesamteinhalte der „unterscheidenden Glaubenslehren“ bekannt geworden ist, sondern daß es auf Feststellung des Willens des Vaters ankommt, der dadurch sich bekundet, daß er dem Kinde einen bestimmten confessionellen Unterricht mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren hat ertheilen lassen. Demnach genügt, daß dieser confessionelle Religions-Unterricht begonnen hat. Daß es sich um den „Hauptunterricht mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren“ handelt, hat eventuell der Geistliche an der Hand des eingehaltenen Lehrplanes nachzuweisen. Im allgemeinen ist zu sagen, daß für den katholischen Religions-Unterricht in Anbetracht seiner concreten Gestaltung und des Strebens nach einer ununterbrochenen praktischen Religionsübung dieses gefegliche Requisit bereits recht früh vorhanden ist. Die Lehre von der Tradition, von der Werkthätigkeit des Glaubens, von der Erbsünde, von der stellvertretenden Genugthuung Christi, von der heiligen katholischen Kirche, von den Merkmalen der wahren Kirche, der Gemeinschaft der Heiligen, der Unterricht von der Taufgnade, die praktische Uebung der verständnisvollen Theilnahme am heiligen Messopfer, das Ave-Maria-Gebet, die Gebete zu den Heiligen, der Unterricht über den Gebrauch der Sacramentalien, die frühe Ablegung der ersten heiligen Beichte: alles das enthält eine so reiche Fülle von Unterricht und Uebung in den „unterscheidenden Glaubenslehren“, daß es dem katholischen Seelsorger nicht schwer fallen wird, dem Vormundschaftsgerichte die Erfüllung des Erfordernisses des § 5 a) schon bald nach dem Beginne des Unterrichtes nachzuweisen. Schon in der Unterstufe (erstes und zweites Schuljahr) kommen an unterscheidenden Lehren und Uebungen vor: die Lehre von dem stellvertretenden Leiden Christi, von Einsetzung des heiligsten Altarsacramentes, die Kirchengebote, sieben Sacramente, Kreuzzeichen, Ave Maria, Engel des Herrn, Gebet zum hl. Schutzengel, Unterricht von den Festen des Kirchenjahres, das Abstinenzgebot, Besuch der heiligen Messe.

IV. Erziehung der einzelnen Kinder in verschiedenen Confectionen.

Nach § 1 der Verordnung hat der Vater das Recht, jedem ehelichen Kinde eine bestimmte confessionelle religiöse Erziehung zu geben. Deshalb kann er verschiedene Kinder in verschiedenen Confectionen erziehen lassen nach eigenem Gutdünken. Es entsteht nun die Frage, ob der Vater diese Bestimmung in einer auch nach seinem Tode rechtskräftigen Weise treffen kann. Genauer ist die Frage dahin zu formulieren, ob der Vater entweder vor seinem persönlichen Gerichte gültig erklären kann: auch nach meinem Tode sollen (z. B.) meine Söhne katholisch, meine Töchter lutherisch werden, — oder ob, wenn die Geschlechter zu Lebzeiten des Vaters verschiedenen Religions-Unterricht erhielten, dieser nach seinem Tode gemäß § 3 fortzusetzen und auch für später schulpflichtig werdende Kinder maß-

gebend ist. Diese Frage ist zu verneinen.¹⁾ Der § 3 der Verordnung bestimmt allerdings, daß „nach des Vaters Tode die religiöse Erziehung der Kinder so fortgesetzt werden muß, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist“. Allein diese allgemeine Norm findet im § 4 und § 5 eine genaue und eng umschriebene Auslegung und Modificierung. An erster Stelle wird eine gesetzliche Vermuthung für den Willen des Vaters festgesetzt: sämtliche eheliche Kinder, Söhne wie Töchter, folgen der Confession des Vaters. Dann statuiert § 5 zwei einzige Ausnahmen („lediglich!“), nämlich

1. die im Gesetze genau formulierte Erklärung vor Gericht, daß er „seine Kinder in der Religion der Mutter erzogen wissen wolle,“

2. die gleichfalls genau beschriebene Thatsache, daß er „dem einzigen oder den mehreren bereits schulfähigen Kindern den Hauptunterricht in der Religion immer nur durch Geistliche der anderen Kirche hat ertheilen lassen.“

Eine Verschiedenheit der confessionellen Erziehung ist nirgends vorgesehen und steht mit dem Motive des Gesetzes, „die Verewigung einer immer nachtheiligen Religions-Ungleichheit der Geschwister vorzubeugen“, im Widerspruch. Hat demnach der Vater bei Lebzeiten Verschiedenheit der Confession eingeführt, so wird nach seinem Tode die gesetzliche Vermuthung des § 4 eintreten und einzig die Religion des Vaters maßgebend sein.

Hier sei auch bemerkt, daß Verträge, Eide, notariell beglaubigte Urkunden, Taufe der Kinder in der anderen Kirche und sonstige concludente Thatsachen nach dem Tode des Vaters von keinerlei Bedeutung sind, um die Erziehung in der mütterlichen Confession zu sichern. Wohl aber sind Acte dieser Art imstande, die nach § 5 b) gegebene gerichtliche Erklärung wieder aufzuheben. (Siehe oben nr. III.)

V. Der Schulbesuch.

Wenn ein Kind nach Maßgabe des Gesetzes in einer bestimmten Confession Religions-Unterricht erhalten muß, so ist damit nicht angeordnet, daß es auch die Schule dieser Confession besuchen muß. Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 16. März 1885²⁾ als Grundsatz ausgesprochen: „Das Gesetz verlangt nicht Ausschluss der Kinder aus Schulen anderer Confession, wie das Rescript des Kultusministers vom 8. April 1876 richtig bemerkt, sondern nur Ertheilung des Religions-Unterrichtes in der Confession des Vaters.“

¹⁾ Siehe die Erörterung Stegemanns im Neuen Magazin für hannover'sches Recht, I. Band, S. 62 ff. — Braun hingegen versucht den Beweis, daß nach dem Tode des Vaters bei solchen Kindern, deren unterscheidender Religions-Unterricht bei Lebzeiten des Vaters bereits begonnen hat, das Gesetz nicht die harte Bestimmung treffen wolle, daß bei Nichtvorhandensein der Ausnahmefälle § 5 a) und b) ein Wechsel der Confession auch bei diesen Kindern eintreten solle. Zeitschrift für h. R., Band III, S. 297 f. — ²⁾ Johow und Künzel, a. a. O. V. Band, S. 59.